

A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVII. —

Breslau, den 27. April 1825.

P u b l i c a n d u m.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. Novbr. 1824 bis 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. V. Serie I. bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. parterre, rechts, am 1. Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt.

- a) vom 1. bis 10. Mai c. auf die Obligationen W. X. Y. Z. und AA.
- b) — II. — 17. = = = = = S. T. U. V.
- c) — 18. — 25. = = = = = O. P. Q. R.
- d) — 1. — 4. Juny c. = = = = = L. L. M. N.
- e) — 6. — 11. = = = = = F. G. H. I.
- f) — 13. — 20. = auf alle über Gold = Kapi-
talien ausgefertigten Obli-
gationen Litt. a. B und Bb.

desgleichen auf die Obligationen A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. Mai 1818 bis 1. Novbr. vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

Nro. 62. Wegen Bewilligung des Königl. Puthen-Geschenks für Kellern von 7 oder mehr Söhnen.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Januar d. J. ist die Königliche Regierung bereits davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden hat, rücksichtlich der in dem früheren Circular-Erlasse vom 15. September v. J. enthaltenen, sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. gründenden Bestimmungen, wegen des den Kellern von sieben und mehr Söhnen zu bewilligenden Königl. Puthen-Geschenks, Allerhöchsten Orts Vortrag zu machen. In Folge dessen haben des Königs Majestät nunmehr, damit auch diejenigen bedürftigen Kellern, welche sieben Söhne in ihrer Erziehung und Pflege haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungs-Geldern durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. August v. J. und die Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königl. Puthengeschenks nicht leer ausgehen, die diesfälligen Bestimmungen in der Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. d. M. dahin zu modificiren geruhet: daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit das Puthen-Geschenk von 100 Rthl. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihenfolge, oder dazwischen Töchter geboren sind; wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Puthen-Geschenk von 50 Rthl. für den 7ten Sohn in dem Fall erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, geboren worden sind.

Das künftig zur Anwendung zu bringende Princip stellt sich hiernach ganz einfach dahin:

daß in allen Fällen, wo früher die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1820 bedürftigen Kellern von 7 noch unversorgten Söhnen fortslaufende Erziehungsgelder verhiess, denselben, wenn sie sich nämlich nicht schon, in Folge jener Bestimmung, im Genuße solcher Erziehungsgelder befinden, statt der letztern ein für allemal für den 7ten Sohn ein Königl. Puthen-Geschenk von 100 Rthl. zu Theil werden soll, — vorausgesetzt, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind; wo hingegen es, rücksichtlich des, durch die ununterbrochene Reihenfolge der Söhne bedingten Rechtes auf das Königl. Puthen-Geschenk von 50 Rthl.

bei den bisherigen sich auf die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 16. April 1816 gründenden und in den sich hierauf beziehenden Circular-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden behält. Es versteht sich aber übrigens hierbei von selbst, daß ein Familienhaupt der erstern Gattung, wenn es, mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Rthl. bereits erhalten hat, nicht, wegen der ununterbrochenen Reihenfolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Rthl. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt, einem Familienhaupte, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Rthl., sondern unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Rthl. nur die noch übrigen 50 Rthl. gewährt werden können. Hiernach werden nunmehr in den, seit dem Empfange der Circular-Verfügung vom 15. Septbr. v. J. vorgekommenen und ferner vorkommenden Spezial-Fällen die Anträge der Königl. Regierung unter Berücksichtigung dessen, was die Circular-Verfügung vom 31. Januar 1819 über den Bedürftigkeits-Punkt vorschreibt, gewärtiget, und hat dieselbe zugleich dafür zu sorgen, daß diese fortan geltende Bestimmung, unter Bezugnahme auf die frühere, wonach die Erziehungsgelder bereits aufgehoben sind, in die Amtsblätter aufgenommen werden.

Berlin den 21. März 1825.

Finanz-Ministerium,

v. Klewisch.

An die Königl. Regierung

M. V. I. 3360.

zu Breslau.

Vorstehendes hohes Rescript wird zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

I—XVI. Mart. 466. Breslau den 15. April 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 63. Betreffend die Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen.

Es ist die Frage entstanden, ob die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 auch auf die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar, und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistl. Obern, zulässig sey.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen-Unterrichts u. Angelegenheiten und des Innern haben hierüber entschieden:

daß in der Bestimmung des §. 7. der Deklaration vom 29. Mai 1816, nach welcher das Edikt vom 14. Septbr. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 nichts geändert ist. Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden.

Auch ist hinsichtlich dieser die Deklaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Land-Kultur in Kraft geblieben, und werden die vorgedachten Vorschriften, von welcher die Deklaration vom 31. Mai 1816 einen integrierenden Theil ausmacht, in dem §. 29. der Ablösungs-Ordnung bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus, auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt.

Was also in jener Deklaration verordnet worden, soll nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft behalten, sondern auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten finden. Da übrigens die Bestimmungen jener Deklaration sich bloß auf die Ablösung beschränken, so stehen solche der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen u. in eine mit den Getreide-Preisen steigende und fallende Geldrente, nicht entgegen.

Vorstehenden Inhalt, der die Gründe näher entwickelnden höhern Verfügung, aus welcher zwar, die Eingang gedachten Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Obern abgelöst werden können, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, um dieselbe in vorkommenden zweifelhaften Fällen genau zu beachten.

A. I. C. VII. 751. Mart. Breslau, den 11. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 64. Betreffend die Ausdehnung der Gewerbs-Befugniß der Hausierer auf mehrere Königl. Regierungs-Departements.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern, der Polizei und des Handels haben zur Erleichterung der Gewerbetreibenden, welche von einer Königl. Regierung

den Gewerbeschein zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen erhalten haben, und die Befugniß darauf noch auf einen oder mehrere andere Regierungs-Bezirke ausgedehnt zu sehen wünschen — zu beschließen geruhet, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbescheins auf mehrere Regierungs-Bezirke bei den Eingang gedachten hohen Ministerien nachsuchet und triftige Gründe vorhanden seyn sollten, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins durch eine, auf der Rückseite desselben aufzunehmende kurze Bemerkung ausdrücklich angewiesen wird, bei dem Eintritt in ein der in dem Gewerbeschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizei-Behörde den Gewerbeschein zu produziren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungs-Bezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden und daß dieses geschehen, auf dem Gewerbeschein bemerken kann.

Sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bereichs wird dieses zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

A. II. XIV. Apr. 58. c. Breslau, den 12. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 65. Wegen der Postabgabe von Personen-Fuhren, so gelegentlich von Landleuten verrichtet werden.

Es ist von mehreren Seiten die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Januar v. J. wegen der von Personen-Fuhren zu entrichtenden Abgabe, und zwar dasjenige, was in der Hinsicht von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personen-Fuhren in mehreren Classen gesagt worden, irrig so gedeutet worden, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbe-Steuer entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären.

Die Absicht jener Verordnung ist aber dahin gerichtet, die Post-Anstalten gegen die Privat-Fuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der erstern und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann.

Demgemäß ist nach einer Bestimmung des hohen Staats-Ministerii vom 28. v. Monats:

- 1) die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist, oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhr mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet:
- 2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht Statt, wenn die Fuhr nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behuf veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.
- 3) Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Wir machen solches mit Bezug auf unsere sich hiernach modificirende Verfügung vom 5. October v. J. (Amts-Blatt, Stück 41. unter No. 130.) mit der Aufforderung bekannt, daß die Behörden sich genau darnach richten müssen.

Plen. No. 139. April. a. c. Breslau den 23. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 66. Die Ertheilung der Bescheinigungen über die von Königl. Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, ob über die von Königl. Behörden zur Post kommenden Gelder und Werthstücke, nach Maassgabe des Posttarregulativs vom 18. December v. J., besondere Bescheinigungen Seitens der Königl. Postbehörden zu ertheilen sind, und dafür die angeordnete Bezahlung von 2 Sgr. für jeden dergleichen Schein zu entrichten ist, worauf wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach einer Bestimmung des Königl. General-Post-Amts die Königl. Behörden, Kassen, und diejenigen Absender, welche portofrei zu befördernde Gelder und dergleichen zur Post einliefern, der Zahlung dieses Scheingeldes dadurch entgehen können, wenn sie nach vorhergegangener Communication mit der betreffenden Postbehörde, diese Gegenstände in besondere Bücher nach den Kolonnen der Einlieferungsscheine mit Bemerkung der Journalnummer der Sachen eintragen, woneben oder worunter dann die Einlieferungs-Bescheinigung Seitens des Post-Expedienten ausgestellt wird. Verlangen aber diese Behörden besondere Einlieferungsscheine, so dürfen solche nur auf den vorschriftlichen gestempelten Formularen gegen Entrichtung des Scheingeldes ertheilt werden. Die Herren Kreislandräthe, Superintendenten, Erzpriester u., die Kreis- und andern Königl. Kassen

unserer Verwaltungs-Bezirks, haben sich bei Versendung von Geldern und Werthstücken, welche die Portofreiheit genießen, nach vorstehender Bestimmung zu achten und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Postämtern, die Postausgabe-Bücher anzulegen.

A. I. VII. 16. 2 pr. c. a. Breslau den 22. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 20. Wegen der an die Brigade-Commandeure in Abschrift einzureichenden Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: die Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823., wornach von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, wenn es nicht bloß eine Geldstrafe betrifft, gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden soll, künftig auf das genaueste zu befolgen, und bei dieser Mittheilung auch den Namen der Festung, wohin der Verurtheilte abgeliefert wird und das Datum des Antritts der Festungsstrafe jedesmal genau zu bezeichnen.

Breslau, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 21. Wegen Verhütung des Kinder-Mordes.

Nachstehendes Publikandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

P u b l i k a n d u m.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kinder-Mordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenslänglicher Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Breslau den 11. Januar 1817.

von Kirchheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau den 25. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Es ist dem Apotheker Karl August Ferdinand Schreiber die Concesssion zur Fortsetzung der von dem Apotheker Immanuel Krumpholz in Zobten etablirten Apotheke ertheilt worden.

Diese Concession ist jedoch rein persönlich, und kann weder veräußert noch vererbt werden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

A. I. IX. 243. Mart. c. Breslau, den 25. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist, auf Veranlassung des königlichen Handels-Ministerii, eine lithographirte Wege-Karte des Preussischen Staates in 9 Blättern angefertigt worden und bei der Buchhandlung Dunker und Humblot in Berlin (wahrscheinlich auch bei jeder andern soliden Buchhandlung) für 6 $\frac{1}{2}$ Rthl. zu erhalten; welches dem Publico hiermit, unter dem Beifügen zur Nachricht dient, daß diese Karte mit großer Sauberkeit und Genauigkeit entworfen ist.

II. 489. Mart. XV. Breslau, den 21. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kapellan Benedict Kother, zu Klein-Dels zum Pfarrer in Klein-Tinz, Breslauer Kreises.

Der Schul-Adjuvant Rudolph, als kathol. Schullehrer, Organist und Kirchendiener in Puschkau, Schweidnitschen Kreises.

Der Seminarist Schröder, als Küster, Organist und Schullehrer zu Schawoine, Trebnitschen Kreises

Der Schullehrer Barth, in Dels, als Kantor und Schul-College bei der Fürsten-Schule in Bernstadt.

Der Schullehrer Achzehn, in Maffel als Organist und Schullehrer in Heidenwitz, Trebnitschen Kreises.

Der Choralist Kirsch, als Organist, Kantor und zweiter Schullehrer in Trachenberg.

Der Wegewärter Franz, zu Schliesa Breslauer Kreises, als solcher nach Frobelwitz, Neumarktschen Kreises versetzt.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde K ä n t c h e n , hat dem dasigen evangelischen Schullehrer aus freiem Antriebe einen Zusatz von 8 Scheffeln Steinkohlen zu seinem bisherigen Heizungsbearfe um deswillen gewährt, damit derselbe die Schulstube den ganzen Tag über erwärmen, und hiernach den Nachmittags - Unterricht zu jeder Zeit ohne Unterbrechung halten könne.

Der zu Breslau verstorbene Goldarbeiter Meyer, hat dem Hospital zum heil. Lazarus hieselbst ein Legat von 500 Rtlr. und der zu Pischkowitz verstorbene Pfarrer Hauck, der dortigen Pfarrkirche auf ein jährliches Requiem 100 Gulden vermacht.

Der Bauer - Auszügler Gottfried Leschinsky zu Kochendorf, hat der dortigen Pfarrkirche zu einer Fundation zur Unterhaltung zweier Wachskerzen an einem bestimmten Altare an Sonn- und Festtagen 8 Rtlr. Courant geschenkt.
